

Diskussionsbericht

I. Die Diskussion befasste sich mit den Funktionen und Perspektiven von Sozialleistungen zur Familienförderung sowie mit den Unklarheiten hinsichtlich des soziologisch-empirischen Konstrukts dessen, was als Familie verstanden wird angesichts des Funktionswandels der Familie und seiner rechtsdogmatischen Implikationen. Kontroverse Aspekte der Diskussion waren die Steuerungsfunktion der Familienförderung, das Verhältnis von Familien- und Sozialrecht sowie die Bedeutung von Kinderrechten zwischen elterlichem Erziehungsauftrag und staatlicher Förderpflicht.

II. Es herrschte Konsens darüber, dass Familienförderung heute eine Vielzahl von Funktionen erfüllt, um der Pluralität von Familienformen Rechnung zu tragen. Dabei wurden zwei rechtsdogmatische Begründungen gegenübergestellt: So wurde betont, dass das Sozialrecht in Bezug auf Familien nicht nur den Zweck verfolge, Gleichheit zu generieren und potentielle Beeinträchtigungen der Gleichheit bei Eltern und Erziehenden zu minimieren. Sozialrecht habe auch die Aufgabe, Freiheit zu sichern und überhaupt erst Handlungsfreiräume für Familien zu eröffnen, damit sie die Möglichkeiten des modernen Familienrechts nutzen können, das durch eine im Vergleich zu früher größere Autonomie in der Gestaltung der familiären Beziehungen geprägt ist. Gleichzeitig wurde auf die bestehenden Unklarheiten in der Mikrostruktur der Familienförderung (etwa bei der Frage, wer durch das deutsche Kindergeld genau gefördert werden soll) hingewiesen, die eine rechtsdogmatisch schlüssige Annäherung an dieses Teilgebiet des Sozialrechts erschweren.

Vor dem Hintergrund der zu Art. 6 Grundgesetz entwickelten Dogmatik, die neben dem Aspekt der Förderung von Ehe und Familie als Institution auch den freiheitsrechtlichen Charakter von Art. 6 GG hervorhebt, wurde dafür plädiert, dass Familienförderung heute sich nicht auf Leistungen beschränken dürfe, die an ein bestimmtes Rollenmuster anknüpfen, sondern dass grundsätzlich alle familiären Rollengestaltungen zu fördern seien. Aus diesem Grund sei die Ausgestaltung des neuen Elterngeldes problematisch, da es nur bestimmte Rollenmuster unterstütze.

Nachdrücklich plädiert wurde außerdem für eine explizite Perspektiverweiterung der Familienförderung auf die Kinderperspektive, die wiederum den Fokus auf die sozialen Dienstleistungen richte. Dabei wurde einerseits unter Hinweis auf die gestiegene Kinderarmut die Frage nach der Kindergerechtigkeit – und damit der Chancengleichheit – aufgeworfen, wenn heute die Kinder- und Jugendbehörden bis zu 18 % Kinderarmut zu verwalten haben. Mit diesem empirischen Befund stelle sich auch die Frage nach der Umsetzung von Recht und den realen Möglichkeiten, Kindern und Eltern in Not die nach Gleichheitsmaßstäben gebotene Hilfe zu gewähren. Die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz auf die (finanzschwächeren) Länder wurde ebenfalls unter gleichheitspolitischen Aspekten kritisiert.

III. Ein weiterer Kernpunkt der Diskussion betraf das Zusammenspiel von Sozialrecht und Familienrecht. In Reaktion auf das Referat *Grasers*, der die gleichheitsgenerierende Funktion von Sozialleistungen zur Überwindung vor allem zufälliger Ungleichheiten und zufällig eingetretener Notlagen betont hatte, wurde angemerkt, dass die Zufälligkeit familiärer Notlagen, in denen der Staat sozialrechtlich eingreift, durch die gestiegene Privatautonomie im Familienrecht in Frage gestellt sein könnte. Außerdem wurden Bedenken gegen eine Entwicklung geäußert, wonach der Staat im Familienrecht mehr Freiräume gewährt als früher, diese Freiräume aber durch die in den Sozialleistungen verankerten Anreizsysteme wieder eingeengt würden. Dies rührt an die Grundfrage, wie man Gestaltungsfreiheit mit der öffentlichen Förderung verbinden kann.

IV. Im Fazit wurde freilich die Forderung nach Neutralität des Staates gegenüber verschiedenen Familienmodellen als illusorisch bezeichnet. Verhaltenssteuernde Einflüsse des Staates, wie etwa derzeit mit dem – subtil propagierten – Modell der Doppelverdienerehe mit Kindern, sei zulässig, solange es sich nicht um imperative Verhaltenssteuerung handele. Nicht ausgeräumt werden konnten Bedenken gegen Anreizsysteme, die zwar als ökonomisch vernünftig erschienen, im Ergebnis aber zu einer unerwünschten Entfamiliarisierung führen könnten.

In rechtsdogmatischer Hinsicht ist die Kinderperspektive schließlich ein vielversprechender Ansatz, um potentielle Gleichheitshemmnisse durch die Familie auszutarieren, die Familie aber gleichwohl als privaten Schutzraum und Hort der Menschenwürde für ihre Mitglieder zu erhalten.

Eva Maria Hohnerlein